

## Aufklärung

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind möchte in einem Lebensmittelbetrieb ein Praktikum machen; dazu benötigt es vor Beginn eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesundheitsamt. Um die Bescheinigung ausstellen zu können, muss eine schriftliche und mündliche Belehrung durch das Gesundheitsamt erfolgen. Nachdem Sie und Ihr Kind die Belehrung gelesen haben, unterschreiben Sie bitte die beiliegende Erklärung, dass bei Ihrem Kind derzeit keine Erkrankung vorliegt, die zu einem Tätigkeitsverbot führen würde.

### **Schriftliche Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln**

Durch Lebensmittel können verschiedene Erkrankungen übertragen werden, da sich viele Krankheitserreger in Lebensmitteln besonders gut vermehren. Meist werden die Erreger durch ungenügende Hygiene auf das Lebensmittel übertragen. Es ist daher oberstes Ziel, durch Einhaltung von Hygieneregeln die Verbreitung von Krankheitserregern zu unterbinden.

Das **neue** Gesetz verlangt zum Schutz des Verbrauchers und zum Schutz des Beschäftigten ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Es bestimmt, dass nicht mit Lebensmitteln oder in Küchen mit Gemeinschaftsverpflegung gearbeitet werden darf, wenn eine der folgenden Krankheiten bei Ihrem Kind vorliegt:

- plötzlich auftretende, ansteckende Durchfallerkrankung
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten an offenen Hautstellen

Mit Lebensmitteln arbeiten heißt:

- Lebensmittel herstellen
- Lebensmittel bearbeiten
- Lebensmittel verkaufen

wenn man dabei mit ihnen in Berührung kommt.

### Merke:

Auch der Kontakt zu Gegenständen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen können, ist dann verboten, z. B. Geschirr oder Besteck aufräumen oder spülen.

Treten Krankheitsanzeichen auf, die an eine der oben genannten Erkrankungen denken lassen, schicken Sie Ihr Kind zur Untersuchung zum Hausarzt oder Betriebsarzt. Dieser muss über die Tätigkeit im Lebensmittelbereich informiert werden und kann Ihnen sagen, ob ein Beschäftigungsverbot besteht.

Nach einigen durchgemachten Durchfallerkrankungen kann es zu einer Ausscheidung von Bakterien kommen, obwohl man selbst bereits wieder gesund ist. Daher hat das Gesetz festgelegt:

Solange die Untersuchung einer Stuhlprobe den Nachweis von

- Salmonellen
- Shigellen
- Enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien
- Choleravibrionen

ergeben hat (Ausscheider), besteht ebenfalls ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich!

Im Krankheitsfall bzw. als Ausscheider der oben genannten Bakterien sind Sie bzw. Ihr Kind nach dem Gesetz verpflichtet, den Arbeitgeber zu informieren.

Lebensmittel im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen.